

Antrag

der Fraktion der DVU

Bundratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit den Landesregierungen der anderen Bundesländer eine Bundratsinitiative an den Deutschen Bundestag zu erwirken, deren Ziel es sein soll, das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 b Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen v. 21.6.2005 (BGBl. I S. 1666) wie folgt zu ändern:

„Artikel I:

1. § 2 a Absatz 1 b: Die Formulierung „und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11 a Absatz 2 ergibt“ wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
4. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 7.
5. Die §§ 7, 8, 8 a, 8 b, 9, 9 a, 10, 10 a werden gestrichen.
6. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen.
7. § 11 a wird gestrichen.
8. § 15 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 sowie Absatz 3 Sätze 2 bis 9 werden gestrichen.
9. § 15 a wird gestrichen.
10. § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
11. § 16 c wird gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert: „Mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
 2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder
 - c) Tierversuche durchführt.“

Datum des Eingangs: 05.10.2006 / Ausgegeben: 05.10.2006

13. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 3 Satz 2 oder § 16 a Satz 2 Nummern 1,3 oder 4 zuwiderhandelt,
3. einer
a) nach § 2 a oder
b) nach den §§ 4 b, 5 Absatz 4, § 6 Absatz 4, § 11 b Absatz 5 Nummer 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 oder 3, §§ 13 a, 14 Absatz 2, 16 Absatz 5 Satz 1
erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
Nummer 9 wird gestrichen.
Nummer 11 wird gestrichen.
Nummern 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 werden gestrichen.

Nummern 21 und 21 a werden gestrichen.

Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8, 20, 22, 25 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO geahndet werden.“

14. § 19 wird wie folgt geändert: „Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel II

1. Die Bundesregierung wird verpflichtet, durch Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern alle internationalen Vorschriften und Übereinkommen, welche Tierversuche vorschreiben oder zulassen, dahingehend zu revidieren, dass grundsätzlich und ausnahmslos keinerlei Tierversuche mehr gefordert oder zugelassen werden, insbesondere auch die EU-Richtlinien entsprechend geändert werden.
2. Die Bundesregierung wird verpflichtet, in Zukunft keinerlei Rechtsvorschriften oder Übereinkommen, gleich welcher Art, mehr anzuerkennen oder einzugehen, welche Tierversuche vorschreiben, empfehlen oder zulassen.“

Begründung:

Der Tierversuch ist keine wissenschaftliche Methode.

Tierversuche sind daher nicht geeignet, die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit, die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit von Substanzen für den Menschen und seine Umwelt zuverlässig festzustellen.

Tierversuche sind noch viel weniger geeignet, die Krankheiten der Menschen wissenschaftlich zu erforschen und geeignete wirksame und unschädliche Heilmittel und Heilweisen zu deren ursächlicher Behandlung zu finden.

Tierversuche können deshalb auch nach der Logik nicht reglementiert werden.

Sie müssen daher sofort alle und für alle Zeiten verboten werden.

Dies ergibt sich aus einer Vielzahl von wissenschaftlichen Dokumentationen und Publikationen in fast allen Sprachen und allen Ländern.

Der vorliegende Antrag auf eine Bundesratsinitiative ist daher auch unverzichtbar, und es gibt dazu keine Alternative.

Die Implementierung einer solchen Gesetzesänderung erfordert auch keinerlei Kosten, vielmehr werden durch das Totalverbot der Tierversuche in der Bundesrepublik Deutschland jährlich ca. 1 Milliarde EURO an öffentlichen und privaten Mitteln frei – nach Berechnungen von Tierschutzverbänden – für eine echte Wissenschaft und humane Forschung.

Die Kosteneinsparungen beim Gesundheitswesen dürften sich darüber hinaus jährlich in zweistelliger Milliardenhöhe belaufen.

Um endlich einen effektiven Tierschutz – noch dazu mit einer Kostensenkung im Gesundheitswesen - zu gewährleisten, wurde unser vorliegender Antrag konzipiert.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende